

1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Hildburghausen vom 09.12.2024

Der Landkreis Hildburghausen erlässt aufgrund von § 23 der Satzung des Landkreises Hildburghausen über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfS) in der gültigen Fassung, den §§ 2, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) und der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Hildburghausen über die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

I.

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Hildburghausen wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Nr. 3 wird nach „Restabfallsäcken“ der Passus „und die Erwerber von Wertmarken für die Bereitstellung von Sperrmüllmehrmengen im Holsystem“ gestrichen.
2. § 2 Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt neu formuliert:

Bei Selbstanlieferung von Sperrmüllmehrvolumen, Grünschnitt, PKW-Altreifen und Bauabfällen im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung auf den Wertstoffhöfen und Grünschnittannahmestellen des Landkreises der/die jeweilige/n Anlieferer.
3. In § 2 Absatz 2 wird folgende Nr. 6 angefügt:

„Bei der Bereitstellung von Sperrmüllmehrvolumen im Holsystem diejenigen, die die Abholung anmelden.“
4. § 3 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„die Anlieferung von“ wird gestrichen und nach „an den Wertstoffhöfen“ wird „und im Holsystem“ eingefügt.
5. § 3 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu formuliert:

„Die Gebührenschuld für das Sperrmüllmehrvolumen im Holsystem entsteht mit der Abholung des Sperrmülls.“
6. In § 4 Absätze 1, 2 und 4 wird jeweils „Bringsystem“ durch „Bring- und Holsystem“ ersetzt.
7. § 4 Absatz 6 wird gestrichen.
8. § 5 Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

„Bemessungsgrundlage für die Sperrmüllmehrvolumengebühr ist das im Holsystem abgeholte und/oder auf den Wertstoffhöfen angelieferte Mehrvolumen je 0,5 m³ lose Masse.“

9. In § 6 Absatz 1 wird der Betrag „33,24 EUR“ durch „38,52 EUR“ ersetzt.
(betrifft Festgebühr private Haushalte)
10. In § 6 Absatz 2 werden die Beträge wie folgt ersetzt: *(betrifft Festgebühr andere Herkunftsbereiche (Gewerbe) in Abhängigkeit vom Behältervolumen der Restabfalltonne)*

„53,16 EUR“ durch	„63,72 EUR“,
„79,80 EUR“ durch	„95,64 EUR“,
„159,72 EUR“ durch	„191,28 EUR“ und
„732,24 EUR“ durch	„877,08 EUR“.

11. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Beträge folgendermaßen ersetzt: *(betrifft Behälterentleerungsgebühr der Restabfalltonnen in Abhängigkeit vom Behältervolumen)*

„4,09 EUR“ durch	„5,05 EUR“,
„6,14 EUR“ durch	„7,57 EUR“,
„12,28 EUR“ durch	„15,14 EUR“ und
„56,30 EUR“ durch	„69,40 EUR“.

12. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag „0,051182 EUR“ ersetzt durch „0,063087 EUR“.
(betrifft Behälterentleerungsgebühr je Liter)
13. In § 7 Absatz 2 wird der Betrag „0,051182 EUR“ ersetzt durch „0,063087 EUR“.
(betrifft Gebühr für das Mindestvolumen je Liter)
14. In § 7 Absatz 4 wird der Betrag „4,35 EUR“ durch „5,32 EUR“ ersetzt.
(betrifft Gebühr für Restmüllsack)
15. In § 8 Absatz 2 wird der Betrag „17,98 EUR“ ersetzt durch „17,87 EUR“.
(betrifft Behältergebühr für Bioabfall pro 20 l Füllraum)
16. In § 9 wird der Betrag „1,25 EUR“ durch „1,50 EUR“ ersetzt.
(betrifft Grünschnittgebühr pro 0,25 m³ lose Masse)
17. § 10 wird wie folgt neu formuliert:

§ 10

Sperrmüllmehrvolumengebühr

Die Sperrmüllmehrvolumengebühr im Bring- und Holsystem beträgt pro erreichte bzw. angefangene 0,5 m³ lose Masse 14,35 EUR.

18. In § 11 wird der Betrag „2,95 EUR“ ersetzt durch „2,85 EUR“.
(betrifft Gebühr für PKW-Altreifen)

19. In § 12 werden die Beträge wie folgt ersetzt: *(betrifft Gebühren für...*

„27,08 EUR“ durch	„27,34 EUR“, <i>Altholzfenster/-türen</i>
„33,31 EUR“ durch	„49,75 EUR“, <i>Altholz A IV</i>
„394,76 EUR“ durch	„742,40 EUR“, <i>Teerpappe</i>
„253,86 EUR“ durch	„251,32 EUR“, <i>Asbest</i>
„1.736,49 EUR“ durch	„1.994,14 EUR“, <i>Baustyropor</i>
„514,59 EUR“ durch	„543,67 EUR“, <i>Mineralwolle</i>
„7,89 EUR“ durch	„14,84 EUR“, <i>Mindestgebühr Teerpappe</i>
„5,07 EUR“ durch	„5,02 EUR“, <i>Mindestgebühr Asbest</i>
„34,72 EUR“ durch	„39,88 EUR“ und <i>Mindestgebühr Baustyropor</i>
„10,29 EUR“ durch	„10,87 EUR“. <i>Mindestgebühr Mineralwolle</i>

20. In § 1 Abs. 2 Nr. 7 und § 4 Abs. 1, 2 und 4 wird die Bezeichnung „Sperrmüllmehrmengengebühr“ durch „Sperrmüllmehrvolumengebühr“ ersetzt.

21. In § 3 Abs. 4 wird die Bezeichnung „Sperrmüllmehrmengen“ durch „Sperrmüllmehrvolumen“ ersetzt.

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Hildburghausen, den

Sven Gregor
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

Dienstsiegel